



## Beitragsordnung in der Fassung vom 25. November 2015

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung durch die Mitgliederversammlung des Konzertvereins Isartal am 25. November 2015 beschlossen.

### § 1 Beitragspflicht

1. Aktive und passive Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Darüber hinaus kann jedes Mitglied zusätzlich zu den Jahresbeiträgen freiwillig weitere Geld- oder Sachspenden zur Erreichung des Vereinszweckes leisten.

### § 2 Höhe der Beiträge für aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder haben als Jahresbeitrag 2 Abonnements für die vom Konzertverein Isartal veranstaltete Abonnement-Reihe abzunehmen. Der Preis eines Abonnements beträgt z. Z. 90 €. Behinderte, Schüler und Studenten erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 40 € pro Abonnement. Der KVI-Vorstand ist ermächtigt, über Ermäßigungen zu beschließen.

### § 3 Höhe der Beiträge für passive Mitglieder

1. Für passive Mitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt der Jahresbeitrag 30 €. Darüber hinaus können sie je ein Abonnement zum Preis des Abonnements für aktive Mitglieder (z. Z. 90 €) erwerben.
2. Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder, die juristische Personen sind (z. B. ein Verein), beträgt der Jahresbeitrag 1 € pro Mitglied, jedoch mindestens 50 € und höchstens 100 €.

### § 4 Fälligkeit der Jahresbeiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Mitgliederliste. Der Erstbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Aufnahme zur Zahlung fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Kalenderjahr zu bezahlen, in dem an mindestens einem Tag eine Mitgliedschaft bestand.

3. Über anteilige Jahresbeiträge bei Eintritt eines aktiven Mitglieds während des Kalenderjahres entscheidet der KVI-Vorstand. Für passive Mitglieder gibt es keine anteiligen Jahresbeiträge.
4. Der Beitrag eines aktiven Mitglieds ist für das folgende Kalenderjahr spätestens zum 1. Oktober in einer Summe zu bezahlen. Aktive Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung in Verzug sind und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, können gemäß der Satzung von der Liste der aktiven Mitglieder gestrichen werden.
5. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet.

## **§ 5 Erhebung der Jahresbeiträge**

Die Beitragserhebung erfolgt gewöhnlich per Lastschriftinzug. Alternativ ist die Bezahlung per Überweisung oder Dauerauftrag möglich. Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister des Vereins zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Beitragseinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzieher kein Verschulden trifft.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrags kann ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von je 5 € pro Mahnung erhoben werden.

## **§ 6 Spendenbescheinigung**

1. Über geleistete Mitgliedsbeiträge darf lt. Bescheid des Finanzamts keine Spendenbescheinigung erstellt werden. Über geleistete Geld- oder Sachspenden erhält das jeweilige Mitglied bzw. die Spenderin oder der Spender nach den Vorgaben des Einkommenssteuerrechts sowie den Freistellungs- und Steuerbescheiden der Finanzbehörde zu Beginn des Folgejahres eine Spendenbescheinigung.
2. Auf ausdrücklichen Wunsch wird die Steuerbescheinigung im Einzelfall auch umgehend ausgestellt und zugesandt.

## **§ 7 Schlußbestimmungen und Inkrafttreten**

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen dieses Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.
2. Diese Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlußfassung in Kraft. Sie bleibt in Kraft solange und soweit die Mitgliederversammlung keine Neuregelung beschlossen hat.